

zu bringen sei, zieht Thomas eine „scharfe Scheidelinie“ (55) zwischen Bischöfen und Religiösen einerseits und dem Weltklerus andererseits. In einer *sollemnis consecratio* wird dem Bischof das Seelsorgeamt übertragen. Das Spezifikum des Episkopats ist in der in den höchsten Stand einsetzenden Hirten Sorge gegeben.

Der zweite Teil des Buches ist dem Thema „Episkopat und status perfectionis“ gewidmet: Die Existenz unterschiedlicher Stände dient der Vollkommenheit der Kirche. Diese ist ein vielgestaltiges, wohlgeordnetes Ganzes mit Ämtern, die den sakramentalen und seelsorglichen Bedürfnissen der Gläubigen angemessen sind. Die Vollkommenheit des Christen besteht „an sich und wesentlich“ in der Gottes- und Nächstenliebe. Dem expliziten *status perfectionis* gehören nur Bischöfe und Religiösen an. Bei der Übernahme ihres Hirtenamtes verpflichten sich die Bischöfe zu Werken der Vollkommenheit. Während von einem Bischof ein „vollkommenes Leben“ verlangt wird, erwartet man vom Religiösen lediglich das Streben nach Vollkommenheit. D. h. er soll sich auf dem Weg zu einem vollkommenen Leben befinden. An die Stelle des Verzichts, den die Religiösen zu üben haben, tritt bei den Bischöfen die seelsorgliche Verantwortung mit dem festen Willen, sich bis zum Äußersten für die Gläubigen einzusetzen. Die Zugehörigkeit zum *status perfectionis* erfordert nicht notwendigerweise die prinzipielle Preisgabe des Besitzes. Zur Vollkommenheit eines Bischofs gehört allerdings die Bereitschaft, seine Habe zu verteilen, sofern es die Situation gebietet. In seiner Erwiderung auf Gerhard von Abbeville stellt der Aquinate klar, dass sich die Presbyter – anders als die Bischöfe – bei der Priesterweihe nicht zu Werken der Vollkommenheit verpflichten. – Im Kapitel über den Bischof und seine *cura principalis* betont Horst mit Recht, dass Thomas durch einen „kirchlichen Realismus“ den Überschwang gewisser Repräsentanten der Armutsbewegung vermeiden will. Das Bischofsamt darf man – so der Aquinate – nicht erstreben; denn es wäre anmaßend, sich selbst als vollkommen einzuschätzen. Angesichts des außerordentlichen Ranges des Episkopats mit seinen den Rahmen gewöhnlicher Fähigkeiten überschreitenden Pflichten sollte sich niemand dazu verleiten lassen, sich selbst für dieses Amt für geeignet zu halten. Unabdingbare Voraussetzung für das Bischofsamt ist, dass sich der Kandidat durch eine „überragende Liebe“ auszeichnet.

Im dritten Teil des Werkes (111–190) wird „das Wesen des Religiösenstandes“

erörtert: Angesichts der ekklesiologischen Tragweite seiner Sicht des Episkopats konnte sich Thomas – so die These des Verf.s – nicht mit der gebotenen Gründlichkeit dem Religiösenstand widmen. Das Kernstück seiner Gelübde theologie besteht in der Lehre von der Instrumentalität der Räte. Diese stehen im Dienst des Liebesgebotes. Die evangelischen Räte sind Werkzeuge, die den Weg zur Gottes- und Nächstenliebe „leichter, sicherer und vollkommener“ machen. Sie helfen dem Menschen, zu der auf Erden möglichen höchsten Vollkommenheit, nämlich zum Freisein für Gott, zu gelangen. Mit seiner Theologie der Räte verfolgt der Aquinate zwei Ziele. Er will einerseits vor dem Missverständnis warnen, der Ordensstand garantiere gleichsam die Heiligkeit, und andererseits vor der Versuchung, im Streben nach Heiligkeit nachzulassen. Im Hinblick auf die Rangordnung der Gelübde stellt Thomas fest, dass dem Gehorsam der erste Platz zukommt. Denn dieser folgt direkt aus der *sequela Christi*. Mit Recht stellt Horst fest, dass die Rätetheologie des Aquinaten durch ihre Einfachheit und Konzentration auf einige Prinzipien besticht. – Im abschließenden Kapitel nimmt der Vf. die Vielfalt des Ordenswesens (Verschiedenheit der Orden, *actio* und *contemplatio*, evangelische Armut, Ordenseintritt und -wechsel, Christus als Urgestalt der Predigerbrüder) unter die Lupe. Im Exkurs „Thomas und der Predigerorden“ vertritt Horst die These, dass „sehr wahrscheinlich“ die neue Frömmigkeit, das *nudum Christum nudus sequi*, den Benediktinerprofessen Thomas anzog und dem Predigerorden zuführte und nicht so sehr, wie vielfach angenommen, die Wissenschaft.

Mit dieser Monographie zur Ekklesiologie des Aquinaten legt der Vf. sehr ausgewogene Analysen und Interpretationen vor. Neuere Forschungsergebnisse berücksichtigt er mit großer Umsicht. Horst zeigt klar und deutlich, dass Thomas seine theologischen Kernaussagen zum einen Teil auf die Tradition seiner Zeit stützt und sich zum anderen Teil mit überzeugenden Argumenten von dieser absetzt. Aufgefallen sind bei der Lektüre des Werkes auch zahlreiche Rechtschreib- und Trennungsfehler.

München

Josef Kreiml

Fries, Lorenz: *Chronik der Bischöfe von Würzburg 742-1495*, hg. von Ulrich Wagner und Walter Ziegler. Band IV: Von Sigmund von Sachsen bis Rudolf II. von Scherenberg (1440-1495), bearbeitet von Ulrike Grosch, Christoph Bauer,

Harald Tausch und Thomas Heiler (= *Fontes Herbipolenses*. Editionen und Studien aus dem Stadtarchiv Würzburg), Würzburg (Schöningh) 2002, XII, 314 S., ISBN 3-87717-772-7.

Mit dem hier anzuzeigenden vierten Band liegt jetzt der Gesamttext der kritischen Edition der Würzburger Bischofschronik Lorenz Fries' (um 1490–1550), nachdem 1992 der erste, 1994 der zweite und 1999 der dritte Textband erschienen, 1996 als Band VI der Bildband vorgelegt worden ist, in dem sämtliche 176 Miniaturen der Handschrift in Farbe wiedergegeben sind. Auch im vorliegenden vierten Band, der den Zeitraum von 1440 bis 1495 umfasst, ist der Text buchstabengetreu wiedergegeben und in gewohnt akribischer Weise text- und sachkritisch kommentiert. Die große Anstrengung der Bearbeitung übernahmen Ulrike Grosch und Christoph Bauer (Sigmund von Sachsen, 1440–1443, †1471), Harald Tausch (Sigmund von Sachsen, 1440–1443, †1471; Gottfried IV. Schenk von Limburg, 1443–1455) und Thomas Heiler (Johann III. von Grumbach, 1455–1466; Rudolf II. von Scherenberg, 1466–1495). Von Thomas Heiler, Archivarleiter des Stadtarchivs Fulda, liegt seit 2001 – ein in der Tat glücklicher Umstand – auch die Dissertation mit umfangreichen Studien zur Würzburger Bischofschronik des großen fränkischen Historiographen Lorenz Fries vor; sie bildet zugleich die wissenschaftliche Einleitung zum gesamten Editions-vorhaben, das mit diesem Band IV seinem krönenden Abschluss entgegensteht.

München

Manfred Heim

*Becker, Irmgard Christa: Geistliche Parteien und die Rechtsprechung im Bistum Konstanz (1111–1274)* (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 22), Köln-Weimar-Wien (Böhlau) 1998, 168 S., kt., ISBN 3-412-12697-7.

Das hochmittelalterliche Bistum Konstanz, das mit dem Herzogtum Schwaben nahezu identisch ist, hat schon aufgrund seiner großen räumlichen Ausdehnung immer wieder das Interesse der profan- und kirchenhistorischen Forschung gefunden. Die Diözese, deren Grenzen von dem Staufer Friedrich Barbarossa im Jahre 1155 bestätigt wurden und bis zum Anfang des 19. Jh.s galten, reichte von der schwäbischen Alb über den Bodensee und den Hochrhein hinaus weit in den Alpenraum hinein. Aus kirchenrechtlicher und -geschichtlicher Perspektive er-

hellte Irmgard Christa Becker in einer von Harald Zimmermann betreuten Dissertation, wie sich die geistliche Rechtsprechung durch das kanonische Recht im Bistum Konstanz veränderte, indem von dem bischöflichen Gericht, dem erzbischöflichen in Mainz und der päpstlichen Jurisdiktion ausgegangen wird. Die zeitlichen Grenzen der Untersuchung ergeben sich zum einen aus dem Ende des Schismas im Bistum Konstanz 1111, zum anderen aus dem Ableben des Bischofs Eberhard II. von Konstanz 1274, dessen Nachfolger Rudolf von Habsburg († 1293) das Offizialat als dauerhaftes Amt einführte. Wie bedeutsam dieser Oberhirte für die Diözese Konstanz war, unterstreicht im übrigen auch seine Anordnung, ein Verzeichnis aller Pfarreien und ihrer Einkünfte 1275 – zum ersten Mal überhaupt – zu erstellen.

Angesichts heutzutage erscheinender Dissertationen, die in der Regel mehrere hundert Seiten umfassen und zuweilen sogar 600 Seiten überschreiten, ist der Leser vom Umfang des relativ schmalen Büchleins angenehm überrascht. Die zunächst präsentierten Ergebnisse zur quantitativen Auswertung der Streitfälle im Bistum Konstanz stimmen mit denen in anderen deutschen Diözesen der Zeit überein: Danach ist um die Mitte des 13. Jh.s und in den Jahren danach, also während des Interregnums, eine starke Zunahme der Streitigkeiten, besonders derjenigen, die von Geistlichen und Laien ausgetragen wurden, festzustellen. Während Appellationen an das erzbischöfliche Gericht in Mainz kontinuierlich zurückgehen, steigen diejenigen an den Papst erkennbar an, gerade seit dem Pontifikat Innozenz' III. (1198–1216). Die meisten Streitfälle wurden durch einen Schieds-spruch beendet. Die bischöfliche Rechtsprechung im Bistum Konstanz löste sich allmählich von der Diözesansynode. Der Bischof delegierte Streitfälle – hierin durchaus von der päpstlichen Gerichtsbarkeit und deren Usancen beeinflusst – vorzugsweise an einen von ihm bestimmten Einzelrichter, zumeist aus seiner engen Umgebung wie dem Domkapitel, zuweilen auch Landekane oder Kanoniker vom Großmünster in Zürich. Am Ende dieser Entwicklung steht der Offizial, der anstelle des Oberhirten die ordentliche Gerichtsbarkeit ausübte.

So ließen sich wesentliche Ergebnisse der vorgelegten, flüssig geschriebenen Dissertation zusammenfassen. Dieser sind anschauliche Statistiken und ein Sachindex beigegeben, jedoch kein Register der Personen- und Ortsnamen, was zu bedauern ist. Unsere Kenntnis der kirch-